

Beitragsordnung des HarzMacher e. V.

Die Beiträge verstehen sich als Mindestbeiträge, jedes Mitglied ist aufgerufen, diesen nach seinen Möglichkeiten und individuell zu erhöhen. Im Einzelfall kann auf Antrag der Vorstand über eine Beitragsfreiheit entscheiden.

Aktive Mitglieder:

- Natürliche Personen: 2€ pro Monat, jährlich zu entrichten.

Fördermitglieder:

- Natürliche Personen: 4€ pro Monat, jährlich oder monatlich per Lastschriftinzug zu entrichten.

Oberharz am Brocken, 01. November 2023

Geschäftsordnung des Vorstands des HarzMacher e. V.

§ 1 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. beteiligten Vorstandsmitglieder getroffen.

§ 2 Beschlussfassung des Vorstands in Sitzungen

- (1) Der Vorstand fasst in der Regel seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen, für deren Form § 9 Nr. 3 der Satzung gilt (Präsenz-, Online- oder Hybridsitzung).
- (2) Eine Sitzung wird durch eine*n der drei Vorsitzenden des Vorstands in Textform mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen.
- (3) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§3 Beschlussfassung des Vorstands außerhalb von Sitzungen

- (1) In dringenden oder weniger wichtigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Hierfür müssen alle Vorstandsmitglieder zur Mitwirkung über die WhatsApp Gruppe eingeladen worden sein.

- (2) Ein so gefasster Vorstandsbeschluss ist gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran beteiligt waren.

§4 Protokollierung von Vorstandsbeschlüssen

- (1) Der Vorstand führt in Schrift- oder Textform eine fortlaufend ergänzte Liste der Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Hierin ist das Datum des Beschlusses, dessen Inhalt, die Namen der in der Sitzung Anwesenden bzw. am Beschluss Beteiligten und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (3) Allen Vorstandsmitgliedern ist der Wortlaut eines Neueintrags umgehend mitzuteilen.
- (4) Wenn die Liste in Textform geführt wird, ist sicherzustellen, dass Einträge von Beschlüssen nachträglich nicht mehr verändert werden können oder Änderungen dokumentiert werden.
- (5) Ordentlichen Mitgliedern ist auf Wunsch hin Einsicht in die Beschlussliste zu gewähren.

§5 Vergabe- und Zahlungsbefugnis

- (1) Die drei Vorsitzenden können für Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung Ausgaben unter 100 Euro im Jahr eigenständig tätigen, wenn die Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- (2) Für Ausgaben und Aufträge mit Zahlungsverpflichtungen ab 100 Euro im Jahr ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (3) Getätigte Ausgaben ab 100 Euro im Jahr sind als eigener Eintrag in der Beschlussliste zu vermerken (Zahlungsdatum, Betrag, Empfänger, Verwendungszweck mit Verweis auf zugrunde liegenden Vorstandsbeschluss).

Oberharz am Brocken, 01. November 2023